

**Außenbereichssatzung „Knollenkratten“,  
Ortsteil Kalkofen**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. September 2004 (BGBl. S. 2414) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 06. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand**

Im Außenbereich des Ortsteils Kalkofen wird der Siedlungsbereich „Knollenkratten“ mit einer Erweiterung in westlicher Richtung durch eine Außenbereichssatzung planerisch erfasst.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Für die in § 1 genannte Satzungsregelung ist der Lageplan vom 04.04.2005 maßgeblich. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

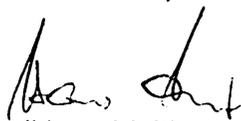
**§ 3  
Inhalt**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in dem in § 2 genannten Plan abgegrenzt. Das Gebiet soll als Mischgebiet ausgewiesen werden. Für die bereits bebauten und noch bebaubaren Flächen werden sonst keine besonderen Festlegungen getroffen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Lageplan vom 04.04.2005 dargestellt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hohenfels, den 07.04.2005

  
(Hans Veit)  
Bürgermeister



**Gemeinde Hohenfels**  
**Landkreis Konstanz**

**Begründung**  
**zur Außenbereichssatzung „Knollenkratten“, Ortsteil Kalkofen,**  
**vom 06. April 2005, gemäß § 35 Abs. 6 BauGB**

Der genehmigte Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stockach weist in diesem Bereich den derzeitigen Bestand an Bebauung aus.

Die Planung soll den gesamten Bereich „Knollenkratten“ umfassen. Danach wird bei der Flst.Nr. 338, Gemarkung Kalkofen, eine weitere Teilfläche mit einbezogen.

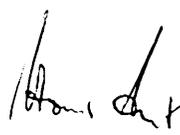
Durch die Ausweitung über den Bestand hinaus wird die Siedlungsstruktur geringfügig in westlicher Richtung erweitert. Die Ergänzung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Das nordöstlich gelegene Wohn- und Ökonomiegebäude (Ziff.2) ist im Wohnteil in der Substanz sehr schlecht. Für den Wohnteil ist deshalb ein Neubau vorgesehen, der nicht unmittelbar an das bisherige Hauptgebäude anschließen soll.

Lage und Größe der Flächen erlauben eine Ausweisung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB.

Die Erschließung erfolgt für den gesamten über die Gemeindestraße, Flst.Nr. 350. Ein Wasseranschluss ist vorhanden. Die Abwasserbeseitigung ist nur als dezentrale Lösung realisierbar.

Hohenfels, den 07. April 2005

  
(Hans Veit)  
Bürgermeister

